

2012**Ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 2012****Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
16. 1.2012	Neufassung des Gräbergesetzes FNA: 2184-1	98
13. 1.2012	Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung FNA: 9232-14, 9290-15, 9290-15, 9231-1-12, 925-1-5, 9232-1	103
15. 1.2012	Verordnung zur Neuregelung des Rechts der Zulassung von Seeanlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres FNA: 9510-1-17, 9511-20	112
19. 1.2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung FNA: 7141-6-5-4	119
25. 1.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung FNA: 4110-4-9	121
18. 1.2012	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See FNA: 9512-20	122
18. 1.2012	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung See FNA: 9512-20	122
25. 1.2012	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	123

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 und Nr. 2	124
Verkündungen im Bundesanzeiger	126
Verkündungen im Verkehrsblatt	126
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	127

Bekanntmachung der Neufassung des Gräbergesetzes

Vom 16. Januar 2012

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2507) wird nachstehend der Wortlaut des Gräbergesetzes in der vom 13. Dezember 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426),
2. den am 13. Dezember 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Berlin, den 16. Januar 2012

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kristina Schröder

Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben.

(2) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Inland liegende

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25),
2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,
3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,
5. Gräber von Personen, die auf Grund von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen Regimes ums Leben gekommen sind oder Gesundheitsschäden erlitten haben, an deren Folgen sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gestorben sind,
6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen

festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind,

10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind. Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung anstelle des 30. Juni 1950.

(2a) In unklaren Fällen zu § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 8 kann ein Bestätigungsnachweis durch die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WAST) erbracht werden.

(3) §§ 2 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Anwendung des Absatzes 2 Nummer 4 gilt § 6 Absatz 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ruherecht

(1) Gräber nach § 1 bleiben dauernd bestehen.

(2) Der jeweilige Eigentümer eines mit einem Ruherecht nach Absatz 1 belasteten Grundstücks hat das Grab bestehen zu lassen, den Zugang zu ihm sowie Maßnahmen und Einwirkungen zu seiner Erhaltung zu dulden; insoweit besteht zugunsten des Landes, in dem das Grundstück liegt, eine öffentliche Last.

(3) Die öffentliche Last nach Absatz 2 geht den öffentlichen und privaten Rechten an dem Grundstück im Rang vor.

§ 3

Ruherechtsentschädigung

(1) Entstehen dem Eigentümer eines Grundstücks oder einem anderen Berechtigten durch die öffentliche Last nach § 2 Vermögensnachteile, ist von dem Land, in dem das Grundstück liegt, eine Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Gebietskörperschaften können keine neuen Ansprüche mehr geltend machen und keine Anträge auf Erhöhung der Ruherechtsentschädigung mehr stellen.

(3) Die Entschädigung ist nach dem Wert der durch die Belegung mit Gräbern geminderten oder entgangenen Nutzung zu bemessen, wobei Zustand und Nutzungsart des Grundstücks zur Zeit der Belegung maßgebend sind.

(4) Ist der Wert der geminderten oder entgangenen Nutzung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand zu ermitteln, kann die ortsübliche Pacht für Grundstücke, die nach Lage, Bodenbeschaffenheit, Zustand und Nutzungsart vergleichbar sind, als Bemessungsmaßstab herangezogen werden.

(5) Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstücks oder dem anderen Berechtigten auf Antrag vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Sie ist in Jahresbeträgen jeweils für ein Kalenderjahr zu zahlen. Die ausstehenden Restbeträge der Ruhrechtsentschädigung sind mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

(6) Die Entschädigung kann anstelle der Jahresbeträge nach Absatz 5 mit Zustimmung des Berechtigten als einmalige Abfindung in Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrags geleistet werden.

(7) Bei geringfügiger Höhe des Jahresbetrags ist das Land berechtigt, diesen als Gesamtsumme für einen Zeitraum bis zu 20 Jahren im Voraus zu zahlen.

(8) Die Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn

1. die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 unwesentlich beeinträchtigt wird,
2. die Kosten für den Grundstückserwerb nach § 4 oder § 10 Absatz 2 Nummer 2 getragen worden sind,
3. der Bund dem Eigentümer das Grundstück unentgeltlich übertragen hat.

Bei Gräbern nach § 1 auf Friedhöfen mit einer Gebührenordnung gilt die Beeinträchtigung nach Nummer 1 als unwesentlich, wenn die Nutzung des Friedhofs durch die öffentliche Last 5 vom Hundert der im Jahr der Belegung mit Gräbern nach § 1 oder bei einer späteren Antragstellung der in diesem Jahr vereinnahmten Grabgebühren nicht übersteigt. Bei Gräbern nach § 1 Absatz 2 auf sonstigen Grundstücken gilt die Beeinträchtigung nach Nummer 1 als unwesentlich, wenn die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last 5 vom Hundert der Gesamtfläche nicht übersteigt.

§ 4

Übernahme eines Grundstücks

(1) Wird dem Eigentümer eines Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 die bisher zulässige Nutzung des Grundstücks unzumutbar erschwert, kann er die Übernahme des Grundstücks verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Grundstücks zu, kann nur die Übernahme dieses Teils verlangt werden, es sei denn, dass der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder einen verhältnismäßig geringen Wert hätte.

(2) Wird die Übernahme eines Grundstücks verlangt, gelten § 11 Absatz 1, §§ 17 bis 21, 26, 28 Absatz 1 und 2, §§ 29, 31 bis 37, 43 bis 55, 58 bis 63, 67 und 73 des Landesbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. In § 11 Absatz 1 des genannten Gesetzes tritt anstelle des Antrags das Verlangen des Eigentümers.
2. Anstelle des Bundes als Beteiligten am Enteignungsverfahren tritt das Land, in dem das Grund-

stück liegt. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung.

3. Bei der Planprüfung ist das in § 32 des genannten Gesetzes bezeichnete Verfahren anzuwenden.
4. Entschädigung in Land oder durch Naturalwertrente wird nicht gewährt.
5. Für die Angabe der Eigentumsverhältnisse nach der Enteignung gemäß § 47 Absatz 3 Nummer 7 des genannten Gesetzes gelten die Sätze 1 und 2 des § 12 Absatz 2 entsprechend.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen Anspruch nach Absatz 1 nicht geltend machen.

§ 5

Feststellung und Erhaltung von Gräbern

(1) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten.

(2) Demjenigen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, ist Auskunft darüber zu erteilen, ob auf einem Grundstück ein Grab nach § 1 liegt.

(3) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 zu erhalten. Maßnahmen zur Erhaltung sind Anlegung, Instandsetzung und Pflege.

§ 6

Verlegung von Gräbern

(1) Gräber nach § 1 Absatz 2 dürfen im Inland nur verlegt werden, wenn die zuständige Landesbehörde zugestimmt hat. Die Toten sollen in einem Sammelgrab in einer geschlossenen Begräbnisstätte wiederbestattet werden.

(2) Die Zustimmung soll insbesondere dann erteilt werden, wenn verstreut liegende Gräber in eine oder zu einer geschlossenen Begräbnisstätte zusammengelegt werden.

(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind Friedhöfe und Abteilungen eines Friedhofs.

§ 7

Herausgabe von Gegenständen

Wer Unterlagen zur Person oder Nachlassgegenstände der in § 1 genannten Personen sowie Verlustunterlagen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Truppenlisten und -meldungen, Erkennungszeichenverzeichnisse, Soldbücher, Kranken- und Lazarett-papiere, Grablageakten) oder sonstige Gegenstände unberechtigt in Besitz hat, die für personenstandsrechtliche Feststellungen, Identifizierung unbekannter Toter oder Ermittlung von Grablagen der in § 1 genannten Personen zweckdienlich sein können, ist verpflichtet, sie der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin, herauszugeben.

§ 8

Identifizierungen

Zum Zwecke der Identifizierung namentlich unbekannter Toter kann eine Graböffnung angeordnet werden. Eine solche Anordnung soll nur getroffen werden,

wenn eine Identifizierung nach gutachtlicher Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WAST), Berlin, anders nicht durchführbar ist und eine Identitätsfeststellung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

Aufwendungen

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen, die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 und 8 ergeben.

(2) Zu den Aufwendungen nach Absatz 1 gehören auch

1. Aufwendungen für die Planung, soweit diese bei Errichtung oder Instandsetzung einer geschlossenen Begräbnisstätte zugrunde gelegt wird,
2. Aufwendungen für den Ankauf eines Grundstücks, wenn der Grundstückserwerb wirtschaftlicher ist als die Gewährung der Entschädigung nach § 3,
3. Aufwendungen für die Errichtung eines Zugangs oder einer Zufahrt zu einer geschlossenen Begräbnisstätte, wenn der Zugang oder die Zufahrt ausschließlich Zwecken dieser Begräbnisstätte dient,
4. Aufwendungen für die Wiedereinbettung in demselben Grab und der Wiederherstellung des früheren Zustands des Grabes und der Begräbnisstätte bei Maßnahmen nach § 8.

(3) Zu den Aufwendungen nach Absatz 1 gehören insbesondere nicht

1. Aufwendungen für die zusätzliche Ausgestaltung oder Umgestaltung bereits angelegter Gräber oder Begräbnisstätten,
2. Aufwendungen für die Errichtung oder Unterhaltung von Denkmälern, Ehrenhallen, Ehrenhainen, Namensschreinen, Feierplätzen und symbolischen Gräbern,
3. die Grunderwerbsteuer bei Übernahme eines Grundstücks nach § 4 oder bei Ankauf eines Grundstücks nach Absatz 2 Nummer 2,
4. persönliche und sächliche Verwaltungskosten.

(4) Der Bund erstattet den Ländern die auf die Gräber nach § 1 Absatz 2 entfallenden Aufwendungen für die Anlage, Instandsetzung und Pflege nach § 5 Absatz 3, die Aufwendungen für die Verlegung nach § 6 und die Aufwendungen für die Identifizierung nach § 8 in einer Pauschale. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschale für die Länder für je zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre fest.

(5) Erhöht sich in einem Land die Zahl der in § 1 Absatz 2 genannten Opfer um mindestens 500 neu gefundene Personen, so wird die Pauschale im Verfahren nach Absatz 4 Satz 2 angemessen erhöht. Die neu gefundenen Opfer sollen grundsätzlich in einem Sammelgrab bestattet werden.

(6) Die Pauschalen nach Absatz 4 werden den Ländern für das jeweilige Haushaltsjahr zum 1. Juli zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen. Aus der Pauschale können die Länder Rücklagen für die Friedhofsträger für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 4 bilden.

(7) Der Bund erstattet den Ländern die auf die Gräber nach § 1 Absatz 2 entfallenden Aufwendungen für die Ruherechtsentschädigung nach § 3 Absatz 1 in Form einer Pauschale. Die Pauschale setzt sich zusammen

1. aus dem Bedarf, der bis zum 30. Juni 2011 von den Ländern für die Jahresbeträge nach § 3 Absatz 5 gemeldet wird,
2. auf Antrag aus einem Zuschlag in Höhe von bis zu 10 vom Hundert des am 30. Juni 2011 gemeldeten Bedarfs.

Der Betrag nach Nummer 1 erhöht sich um den Betrag, der aus dem Zuschlag nach Nummer 2 für neu bewilligte Jahresbeträge nach § 3 Absatz 5 ausgezahlt wurde. Zum 31. März des nachfolgenden Jahres haben die Länder dem Bund die Verwendung des Zuschlages nachzuweisen. Nicht verwendete Mittel sind dem Bund zurückzuzahlen.

(8) Die Pauschalen nach Absatz 7 werden den Ländern für das jeweilige Haushaltsjahr zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 sind nicht anzuwenden, soweit ein Dritter diese Aufwendungen trägt.

(10) Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften zur Tragung von Aufwendungen bleiben unberührt.

§ 11

Befreiung von Gebühren, Auslagen und Steuern

(1) Für Amtshandlungen, die bei Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 7 erforderlich werden, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Dies gilt auch für Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungskosten nach der Kostenordnung.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz gilt nicht als gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes.

§ 12

Zuständigkeit

(1) Aufgaben nach diesem Gesetz nehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nach Landesrecht zuständigen Stellen wahr.

(2) Bei Ankauf eines Grundstücks nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 ist das Grundstück von dem Land zu erwerben, in dem es liegt. Aus besonderen Gründen kann das Eigentum an dem Grundstück auf Gemeinden oder Gemeindeverbände als Friedhofsträger übertragen werden.

§ 13

Überleitungsvorschriften

Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungsleistungen für Minderung des Nutzungswertes durch Belegung eines Grundstücks mit Gräbern nach

§ 1, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, gelten als Entscheidungen nach § 3.

§§ 14 und 15

(Änderung und
Aufhebung anderer Rechtsvorschriften)

§ 16

Sondervorschriften

Dieses Gesetz ist auf Gräber nach § 1 nicht anzuwenden, wenn

1. der Tote in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Familiengrab) bestattet worden ist oder bestattet wird, in der bereits ein Toter beigesetzt ist oder noch beigesetzt werden kann, dessen Grab nicht unter § 1 fällt,
2. bei Verlegung des Grabes aus dem Ausland in das Inland bei Beisetzung außerhalb einer geschlossenen Begräbnisstätte für Gräber nach § 1 erfolgen soll oder die zuständige Behörde der Beisetzung in einer solchen Begräbnisstätte nicht zustimmt,

3. es sich um ein Grab handelt, dessen Erhaltung (§ 5 Absatz 3) Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben (privat gepflegtes Grab); eine Übernahme dieser Gräber in die öffentliche Obhut ist ausgeschlossen.

§ 17

**Anwendung des
Gräbergesetzes in den neuen Bundesländern**

(1) Abweichend von Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nummer 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) tritt dieses Gesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Anlage II Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nummer 15 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1020) gilt § 12 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. I Nummer 18 S. 159) nur bis zum 31. Dezember 1992.

§ 18

(Inkrafttreten)

**Verordnung
zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, anderer
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung**

Vom 13. Januar 2012

Es verordnen:

- Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b, c, f, k, s und t, des § 6a Absatz 2 und 3, des § 26a Absatz 1 Nummer 2 und des § 47 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6a Absatz 2 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) und § 26a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),
- das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 8, 9 und 10 in Verbindung mit Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 2 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, und
- das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund des § 4 Absatz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), der zuletzt durch Artikel 296 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

Artikel 1

**Änderung der
Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 119 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Kennzeichens“ die Wörter „ , Abstempelung der Kennzeichenschilder“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „nach“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe d wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Name und Anschrift des Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 46 Absatz 2 Satz 2 oder Name und Anschrift des gesetzlichen oder benannten Vertreters.“
3. In § 8 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Zulassung von zwei Fahrzeugen auf den gleichen Halter oder der Zuteilung des Kennzeichens für zwei zulassungsfreie kennzeichenpflichtige Fahrzeuge des gleichen Halters wird im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 auf dessen Antrag für diese Fahrzeuge ein Wechselkennzeichen zugeteilt, sofern die Fahrzeuge in die gleiche Fahrzeug-

klasse M1, L oder O1 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung fallen und Kennzeichenschilder gleicher Anzahl und Abmessungen an den Fahrzeugen verwendet werden können. Wechselkennzeichen dürfen nicht als Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen ausgeführt werden. Das Wechselkennzeichen besteht aus einem den Fahrzeugen gemeinsamen Kennzeichenteil und dem jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt mit der Maßgabe, dass

1. Unterscheidungszeichen und der bis auf die letzte Ziffer gleiche Teil der Erkennungsnummer den gemeinsamen Kennzeichenteil bilden und
2. die letzte Ziffer der Erkennungsnummer den jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil bildet.

Ein Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der Fahrzeuge geführt werden. Ein Fahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden, wenn an ihm das Wechselkennzeichen vollständig mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und seinem fahrzeugbezogenen Teil angebracht ist. § 16 Absatz 1 bleibt unberührt.“

4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
„8. Fahrzeuge mit einem Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1a.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Wechselkennzeichen im Sinne des § 8 Absatz 1a sind der gemeinsame Kennzeichenteil und der fahrzeugbezogene Teil jeweils fest anzubringen.“
- b) In Absatz 12 wird nach der Angabe „Absatz 5 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für den Anhänger abweichend von Satz 1 oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „sowie das“ durch die Wörter „oder das entsprechende“ ersetzt.

7. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soll ein zugelassenes Fahrzeug oder ein nicht zulassungspflichtiges, aber kennzeichenpflichtiges Fahrzeug außer Betrieb gesetzt werden, hat der Halter oder der Verfügungsberechtigte dies der Zulassungsbehörde unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und, soweit vorhanden, der Anhängerverzeichnisse, bei nicht zulassungs- aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen unter Vorlage des Nachweises über die Zuteilung des Kennzeichens oder die Zulassungsbescheinigung Teil I, unverzüglich anzuzeigen und die Kennzeichen zur Entstempelung vorzulegen; bei Wechselkennzei-

chen ist der fahrzeugbezogene Teil, der die Stempelplakette trägt und, wenn mit diesem Kennzeichen kein weiteres Fahrzeug zugelassen bleibt, auch der gemeinsame Kennzeichenteil zur Entstempelung vorzulegen.“

8. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Kennzeichens“ die Wörter „ , bei mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeug ein Hinweis darauf“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Außerbetriebsetzung“ die Wörter „ , bei Wechselkennzeichen zusätzlich ein Hinweis auf das dem Wechselkennzeichen zugehörige andere Kennzeichen“ eingefügt.

9. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Betriebszeitraum“ die Wörter „bei Zuteilung eines Wechselkennzeichens zusätzlich ein Hinweis darauf“, eingefügt.
- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. das Datum der
a) Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, bei mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeug ein Hinweis darauf, dass es sich um ein Wechselkennzeichen handelt, und
b) Entstempelung des Kennzeichens, bei mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeug auch ausschließlich der Entstempelung des fahrzeugbezogenen Teils,“.

10. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Betriebszeitraum“, die Wörter „bei Zuteilung eines Wechselkennzeichens zusätzlich ein Hinweis darauf“, eingefügt.
- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. das Datum der
a) Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, bei mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeug ein Hinweis darauf, dass es sich um ein Wechselkennzeichen handelt, und
b) Entstempelung des Kennzeichens, bei mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeug auch ausschließlich der Entstempelung des fahrzeugbezogenen Teils,“.

11. In § 33 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Entstempelung“ die Wörter „und bei einem Wechselkennzeichen einen Hinweis darauf, dass es sich um ein Wechselkennzeichen handelt“ eingefügt.

12. In § 35 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Betriebszeitraum“, die Wörter „bei Wechselkennzeichen zusätzlich ein Hinweis auf dessen Zuteilung,“ eingefügt.

13. In § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 1 und 2 und Anlage 2 Nummer 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 und 2 und § 8 Absatz 1a“ ersetzt.

14. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 8 Absatz 1a Satz 6“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
„8a. entgegen § 8 Absatz 1a Satz 5 ein Wechselkennzeichen zur selben Zeit an mehr als einem Fahrzeug führt,“.
- c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. entgegen § 8 Absatz 1a Satz 6 oder § 9 Absatz 3 Satz 5 ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen abstellt,“.

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angaben
„ASL Aschersleben-Staßfurt“,
„AZE Anhalt-Zerbst“,
„BBG Bernburg“,
„BÖ Bördekreis“,
„BTF Bitterfeld“,
„DE Dessau, Stadt“,
„HBS Halberstadt“,
„KÖT Köthen“,
„ML Mansfelder Land“,
„MQ Merseburg-Querfurt“,
„OK Ohrekreis“,
„QLB Quedlinburg“,
„SBK Schönebeck“,
„SGH Sangerhausen“,
„SK Saalkreis“,
„WR Wernigerode“ und
„WSF Weißenfels“
werden gestrichen.
 - bb) Nach der Angabe „ABG Altenburger Land“ wird die Angabe „ABI Anhalt-Bitterfeld“ eingefügt.
 - cc) Nach der Angabe „BIT Bitburg-Prüm“ wird die Angabe „BK Börde“ eingefügt.
 - dd) Nach der Angabe „DD Dresden, Stadt“ wird die Angabe „DE Dessau-Roßlau, Stadt“ eingefügt.
 - ee) Nach der Angabe „HY Hoyerswerda, Stadt“ wird die Angabe „HZ Harz“ eingefügt.
 - ff) Nach der Angabe „MS Münster“ wird die Angabe „MSH Mansfeld-Südharz“ eingefügt.
 - gg) Nach der Angabe „SIM Rhein-Hunsrück-Kreis“ wird die Angabe „SK Saalkreis“ eingefügt.
 - hh) Nach der Angabe „SLF Saalfeld-Rudolstadt“ wird die Angabe „SLK Salzlandkreis“ eingefügt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „ASD Aschendorf-Hümmling in Papenburg-Aschendorf Emsland“ wird die Angabe „ASL Aschersleben-Staßfurt Salzlandkreis“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „AU Aue Aue-Schwarzenberg“ wird die Angabe „AZE Anhalt-Zerbst Anhalt-Bitterfeld“ eingefügt.
- cc) Nach der Angabe „AZE Anhalt Zerbst Anhalt-Bitterfeld“ wird die Angabe „BBG Bernburg Salzlandkreis“ eingefügt.
- dd) Nach der Angabe „BNA Borna Leipziger Land“ wird die Angabe „BÖ Bördekreis Börde“ eingefügt.
- ee) Nach der Angabe „BSK Beeskow Oder-Spree“ wird die Angabe „BTF Bitterfeld Anhalt-Bitterfeld“ eingefügt.
- ff) Nach der Angabe „HAB Hammelburg Bad-Kissingen“ wird die Angabe „HBS Halberstadt Harz“ eingefügt.
- gg) Nach der Angabe „KÖN Königshofen i. Grabfeld Rhön-Grabfeld“ wird die Angabe „KÖT Köthen Anhalt-Bitterfeld“ eingefügt.
- hh) Nach der Angabe „MHL Mühlhausen Unstrut-Hainich-Kreis“ wird die Angabe „ML Mansfelder Land Mansfeld-Südharz“ eingefügt.
- ii) Nach der Angabe „MON Monschau Aachen“ wird die Angabe „MQ Merseburg-Querfurt Saalekreis“ eingefügt.
- jj) Nach der Angabe „ÖHR Öhringen Hohenlohekreis“ wird die Angabe „OK Ohrekreis Börde“ eingefügt.
- kk) Nach der Angabe „QFT Querfurt Merseburg-Querfurt“ wird die Angabe „QLB Quedlinburg Harz“ eingefügt.
- ll) Nach der Angabe „SBG Strasburg Uecker-Randow und Mecklenburg-Strelitz“ wird die Angabe „SBK Schönebeck Salzlandkreis“ eingefügt.
- mm) Nach der Angabe „SFT Staßfurt Aschersleben-Staßfurt“ wird die Angabe „SGH Sangerhausen Mansfeld-Südharz“ eingefügt.
- nn) Nach der Angabe „WOS Wolfstein Freyung-Grafenau“ wird die Angabe „WR Wernigerode Harz“ eingefügt.
- oo) Nach der Angabe „WS Wasserburg a. Inn Rosenheim“ wird die Angabe „WSF Weißenfels Burgenlandkreis“ eingefügt.

16. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angaben „DBR Bad Doberan“, „GÜ Güstrow“, „NVP Nordvorpommern“, „OVP Ostvorpommern“ und „UER Uecker-Randow“ werden gestrichen.
 - bb) In der Angabe „HST Hansestadt Stralsund, Stadt“) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Nordvorpommern“ wird

- das Wort „Nordvorpommern“ durch das Wort „Vorpommern-Rügen“ ersetzt.
- cc) Nach der Angabe „LOS Oder-Spree“ wird die Angabe „LRO Landkreis Rostock“ eingefügt.
- dd) Nach der Angabe „VER Verden“ wird die Angabe „VG Vorpommern-Greifswald“ eingefügt.
- ee) Nach der Angabe „VK Völklingen, Stadt“ wird die Angabe „VR Vorpommern-Rügen“ eingefügt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe „ANK Ostvorpommern in Anklam Ostvorpommern“ wird in der Spalte „Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises“ das Wort „Ostvorpommern“ durch das Wort „Vorpommern-Greifswald“ ersetzt.
- bb) In der Angabe „BÜZ Bützow Güstrow“ wird das Wort „Güstrow“ durch die Wörter „Landkreis Rostock“ ersetzt.
- cc) Nach der Angabe „CR Crailsheim Schwäbisch Hall“ wird die Angabe „DBR Bad Doberan Landkreis Rostock“ eingefügt.
- dd) In der Angabe „GMN Grimmen Nordvorpommern“ wird das Wort „Nordvorpommern“ durch das Wort „Vorpommern-Rügen“ ersetzt.
- ee) Nach der Angabe „GUB Guben Spree-Neiße“ wird die Angabe „GÜ Güstrow Landkreis Rostock“ eingefügt.
- ff) In der Angabe „GW Greifswald Ostvorpommern“ wird das Wort „Ostvorpommern“ durch das Wort „Vorpommern-Greifswald“ ersetzt.
- gg) Nach der Angabe „NT Nürtingen Esslingen“ wird die Angabe „NVP Nordvorpommern Vorpommern-Rügen“ eingefügt.
- hh) Nach der Angabe „OVL Obervogtland in Klingenthal und Oelsnitz Vogtlandkreis“ wird die Angabe „OVP Ostvorpommern Vorpommern-Greifswald“ eingefügt.
- ii) In der Angabe „PW Pasewalk Uecker-Randow“ wird das Wort „Uecker-Randow“ durch das Wort „Vorpommern-Greifswald“ ersetzt.
- jj) In der Angabe „RDG Ribnitz-Damgarten Nordvorpommern“ wird das Wort „Nordvorpommern“ durch das Wort „Vorpommern-Rügen“ ersetzt.
- kk) In der Angabe „ROS Rostock Bad Doberan“ werden die Wörter „Bad Doberan“ durch die Wörter „Landkreis Rostock“ ersetzt.
- ll) In der Angabe „SBG Strasburg Uecker-Randow und Mecklenburg-Strelitz“ wird das Wort „Uecker-Randow“ durch das Wort „Vorpommern-Greifswald“ ersetzt.
- mm) In der Angabe „TET Teterow Güstrow“ wird das Wort „Güstrow“ durch die Wörter „Landkreis Rostock“ ersetzt.
- nn) In der Angabe „UEM Ueckermünde Uecker-Randow“ wird das Wort „Uecker-Randow“ durch das Wort „Vorpommern-Greifswald“ ersetzt.
- oo) Nach der Angabe „UEM Ueckermünde Uecker-Randow“ wird die Angabe „UER Uecker-Randow Vorpommern-Greifswald“ eingefügt.
- pp) In der Angabe „WLG Wolgast Ostvorpommern“ wird das Wort „Ostvorpommern“ durch das Wort „Vorpommern-Greifswald“ ersetzt.
17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „HI Hildesheim“ die Angabe „HK Landkreis Heidekreis“ eingefügt und die Angabe „SFA Soltau-Fallingb. gestrichen.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe „FAL Fallingb. Soltau-Fallingb.“ wird in der Spalte „Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises“ das Wort „Soltau-Fallingb.“ durch die Wörter „Landkreis Heidekreis“ ersetzt.
- bb) Nach der Angabe „SF Oberallgäu in Sonthofen Oberallgäu“ wird die Angabe „SFA Soltau-Fallingb. Landkreis Heidekreis“ eingefügt.
- cc) In der Angabe „SOL Soltau Soltau-Fallingb.“ wird in der Spalte „Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises“ das Wort „Soltau-Fallingb.“ durch die Wörter „Landkreis Heidekreis“ ersetzt.
18. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „WW Westerwald in Montabaur“ die Angabe „WZ Wetzlar, Stadt“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „WZ Wetzlar Lahn-Dill-Kreis“ gestrichen.
19. In Anlage 2 Nummer 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
20. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 1 Nummer 4 wird Satz 7 wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „mehrspurigen“ wird gestrichen.
- bb) Die Wörter „Buchstabe a oder b“ werden durch die Wörter „Buchstabe a, b oder c“ ersetzt.
- cc) Die Wörter „Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c“ werden durch die Wörter „Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d“ ersetzt.
- dd) Nach dem Wort „Änderungen“ werden die Wörter „oder den Anbau von Zubehör“ eingefügt.

b) Nach Abschnitt 2 wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:

„Abschnitt 2a
Wechselkennzeichen

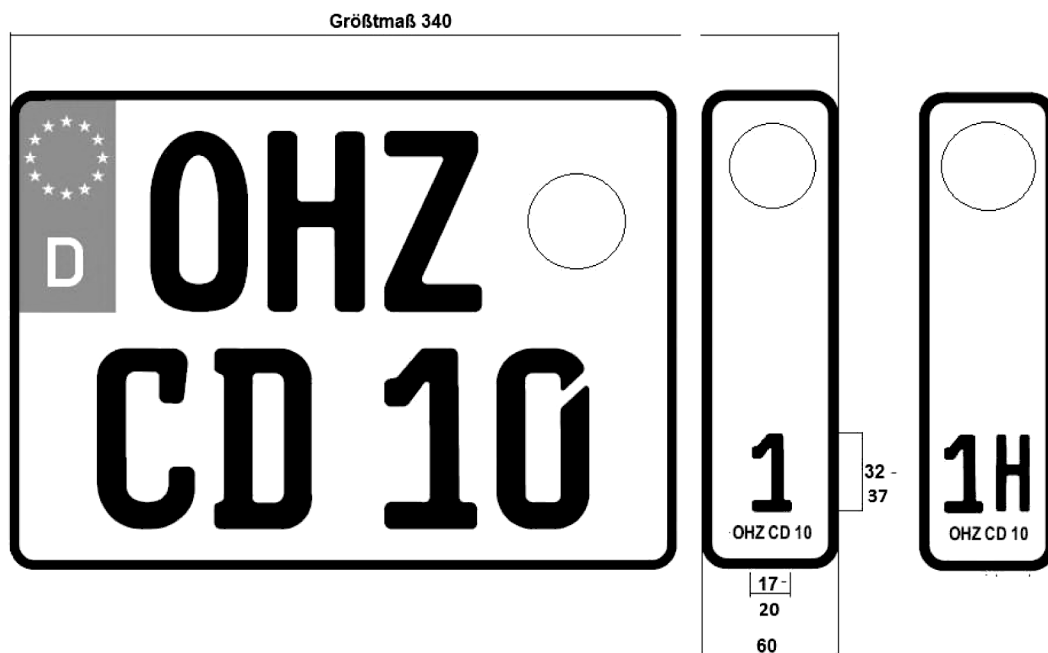
Kennzeichen nach Abschnitt 2 Nummer 1, 2 und 2a und Abschnitt 4 Nummer 1, 2 und 2a können als Wechselkennzeichen ausgeführt sein. Die Wechselkennzeichen bestehen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1a aus dem gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil. Auf dem fahrzeugbezogenen Teil ist unter der letzten Ziffer der Erkennungsnummer die Beschriftung des gemeinsamen Kennzeichenteils aufzuführen.

1. einzelliges Kennzeichen



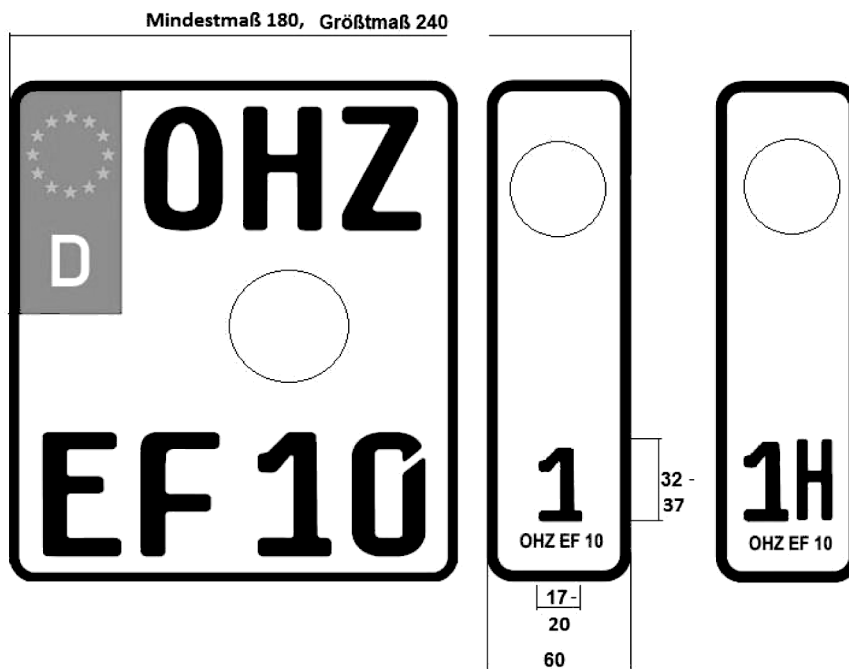
Die übrigen Abmessungen entsprechen denen der Allgemeinen Kennzeichen.

2. zweizeiliges Kennzeichen



Die übrigen Abmessungen entsprechen denen der Allgemeinen Kennzeichen.

3. Kraftradkennzeichen



Die übrigen Abmessungen entsprechen denen der Kraftradkennzeichen.

4. Ergänzungsbestimmungen

Mehr als acht Stellen (Buchstaben und Ziffern) auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil zusammen sind nicht zulässig. Die Plakette nach Abschnitt 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe b ist auf dem fahrzeugbezogenen Teil des hinteren Kennzeichens oben anzubringen. Die Plakette nach Abschnitt 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe c ist auf dem vorderen und hinteren gemeinsamen Kennzeichenteil jeweils unten sowie auf dem fahrzeugbezogenen Teil des vorderen Kennzeichens, bei Fahrzeugen der Klasse L, die kein vorderes Kennzeichen führen müssen, auf dem fahrzeugbezogenen Teil des hinteren Kennzeichens unten anzubringen; sie muss einen Durchmesser von 45 mm haben. Die Plakette nach Abschnitt 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe c darf auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil bei einzeiligen Kennzeichen auch in der Mitte und bei zweizeiligen Kennzeichen in der oberen Zeile auch in der Mitte angebracht werden.“

- c) In Abschnitt 6 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b werden Satz 1 und 2 gestrichen.

Artikel 2

**Änderung der
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Die Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührennummer 125 werden die Wörter „sowie die Bearbeitung einer Meldung der Haftpflichtversicherer über die Zuteilung eines Versicherungskennzeichens“ gestrichen.
2. Nach der Gebührennummer 126.2 wird folgende Gebührennummer 127 eingefügt:
 „127 Registrierung einer elektronischen Mitteilung über die Zuteilung eines Versicherungskennzeichens 0,20“.
 im ZFZR

Artikel 3

**Änderung der
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Die Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im 2. Abschnitt, Unterabschnitt A, Nummer 1 wird die Überschrift „Fahrerlaubnis und Führerschein“ durch die Überschrift „Fahrerlaubnis, Führerschein und Fahrberechtigung“ ersetzt.
2. In der Gebührennummer 201 werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende die Wörter „; Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes“ angefügt.

3. In der Gebührennummer 202 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Fahrgastbeförderung“ die Wörter „ , Erteilung einer Fahrberechtigung“ eingefügt.
4. Nach der Gebührennummer 202.9 wird folgende Gebührennummer 202.10 eingefügt:

„202.10	Erteilung einer Fahrberechtigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes	19,20“.
---------	---	---------
5. In der Gebührennummer 206 werden nach den Wörtern „Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung;“ die Wörter „Aberkennung des Rechts oder Feststellung der fehlenden Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen;“ eingefügt.
6. Der Gebührennummer 221 wird in Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „um 5,10 Euro.“ folgender Satz angefügt:

„Die Gebühren nach Nummern 221.1 und 221.2 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wechselkennzeichens um 6,00 Euro.“
7. Die Gebührennummer 222 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „(aufgehoben)“ durch die Angabe „Zuteilung und Ausfertigung eines Vordrucks einer Zulassungsbescheinigung Teil II außerhalb eines Zulassungsverfahrens
Diese Gebühr erhöht sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 12 Absatz 2 Satz 4 FZV beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro.“ ersetzt.
 - b) In der Spalte „Gebühr Euro“ ist die Angabe „10,20“ einzufügen.
8. In der Gebührennummer 223 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „52,30“ durch die Angabe „49,70“ ersetzt.
9. Nach der Gebührennummer 223 wird folgende Gebührennummer 223.1 eingefügt:

„223.1	Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO/Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV	39,50“.
--------	--	---------
10. In der Gebührennummer 227 wird in der Spalte „Gegenstand“ in Satz 2 die Angabe „Nummern 227.2 und 227.3“ durch die Angabe „Nummer 227.3“ ersetzt.
11. In der Gebührennummer 227.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Betriebserlaubnis“ die Angabe „nach § 21 StVZO“ eingefügt.
12. In der Gebührennummer 227.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „eigenen“ das Wort „amtlichen“ und nach dem Wort „Kennzeichens“ die Wörter „ , Änderung der Erkennungsnummer, Änderung des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen“ gestrichen.
13. Nach der Gebührennummer 227.5 wird folgende Gebührennummer 227.6 eingefügt:

„227.6	Änderung der Erkennungsnummer oder des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen	26,30“.
--------	---	---------
14. In der Gebührennummer 252 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „21,50 bis 93,10“ durch die Angabe „21,50 bis 200,00“ ersetzt.
15. In der Gebührennummer 402 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Fahrerlaubnis“ die Wörter „oder eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes“ eingefügt.
16. In der Gebührennummer 402.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „Klassen C1, C1E“ die Wörter „oder für eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes“ angefügt.
17. Die Gebührennummer 413.5 wird wie folgt gefasst:

„413.5	Abgasuntersuchung bestimmter Kraftfahrzeuge entsprechend der Durchführungs-Richtlinie für die Untersuchung der Abgase Wird die Abgasuntersuchung als Teiluntersuchung der Hauptuntersuchung durchgeführt, ergibt sich der zulässige Gebührenrahmen durch Multiplikation der festgeschriebenen Gebühren mit 0,85.“	
--------	--	--
18. Die Gebührennummern 413.5.1.1 und 413.5.1.2 werden wie folgt gefasst:

„413.5.1.1	Abgasuntersuchungen mit Abgasmessung am Auspuffendrohr	21,20 bis 98,00
413.5.1.2	Abgasuntersuchungen ohne Abgasmessung am Auspuffendrohr	11,95 bis 55,20“.

19. Die Gebührennummern 413.5.1.3 bis 413.5.1.7 werden aufgehoben.

Artikel 4
Änderung der
Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 175 wird wie folgt gefasst:

„175	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeughänger ohne die erforderliche EG-Typgenehmigung, Betriebserlaubnis, Zulassung oder außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder nach dem auf dem Kurzzeitkennzeichen oder nach dem auf dem Ausfuhrkennzeichen angegebenen Ablaufdatum oder Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	§ 3 Abs. 1 Satz 1 § 4 Abs. 1 § 8 Abs. 1a Satz 6 § 9 Abs. 3 Satz 5 § 16 Abs. 2 Satz 7 § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 § 48 Nr. 1	50 Euro“.
------	--	--	-----------

2. Nummer 177 wird wie folgt gefasst:

„177	Fahrzeug außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder mit Wechselkennzeichen ohne oder mit unvollständigem Kennzeichen auf einer öffentlichen Straße abgestellt	§ 8 Abs. 1a Satz 6 § 9 Abs. 3 Satz 5 § 48 Nr. 9	40 Euro“.
------	---	---	-----------

Artikel 5
Änderung der
Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung

In § 5 Absatz 1 der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1837), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2628) geändert worden ist, wird am Ende der Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zu benutzen oder benutzen zu lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.“

Artikel 6
Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gehört ein Fahrzeug zu einem genehmigten Typ oder liegt eine Einzelbetriebserlaubnis nach dieser Verordnung oder eine Einzelgenehmigung nach § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126) vor, ist die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis nur zulässig, wenn die Betriebserlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 erloschen ist.“

b) In Absatz 5 wird dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt:

„Ist die Betriebserlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 erloschen, so darf das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden oder dessen Inbetriebnahme durch den Halter angeordnet oder zugelassen werden; Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 zulässig.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze eingefügt:

„Dem Gutachten ist eine Anlage beizufügen, in der die technischen Vorschriften angegeben sind, auf deren Grundlage dem Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt werden kann. In den Fällen des § 19 Absatz 2 sind in dieser Anlage zusätzlich die Änderungen darzustellen, die zum Erlöschen der früheren Betriebserlaubnis geführt haben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Gehört ein Fahrzeug zu einem genehmigten Typ oder liegt eine Einzelbetriebserlaubnis nach dieser Verordnung oder eine Einzelgenehmigung nach § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vor, ist eine Begutachtung nur zulässig, wenn nach § 19 Absatz 2 die Betriebserlaubnis erloschen ist.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. Juli 2012 in Kraft.
Artikel 1 Nummer 16 tritt am 1. Februar 2012 in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. Januar 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
In Vertretung
Klaus-Peter Scheurle

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
zur Neuregelung des Rechts der Zulassung
von Seeanlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres**

Vom 15. Januar 2012

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a in Verbindung mit Absatz 1a, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie mit § 1 Nummer 10a des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), von denen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706), § 1 Nummer 10a durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1512) und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1512) geändert und § 9 Absatz 1a durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1512) eingefügt worden ist:

**Artikel 1
Änderung der
Seeanlagenverordnung**

Die Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 werden durch folgende §§ 1 bis 3 ersetzt:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

1. im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland und
2. auf der Hohen See, sofern der Eigentümer Deutscher mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist.

Deutschen mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes stehen gleich offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die ihren Sitz in diesem Bereich haben, und zwar

1. offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die Mehrheit sowohl der persönlich haftenden als auch der zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Gesellschafter aus Deutschen besteht und außerdem nach dem Gesellschaftsvertrag die deutschen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmen haben,
2. juristische Personen, wenn Deutsche im Vorstand oder in der Geschäftsführung die Mehrheit haben.

Diese Verordnung gilt auch für die Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle festen oder nicht nur zu einem kurzfristigen Zweck schwimmend befestigten baulichen oder technischen Einrichtungen, einschließlich Bauwerke und

künstlicher Inseln, sowie die jeweils für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen, die

1. der Erzeugung von Energie aus Wasser, Strömung und Wind,
2. der Übertragung von Energie aus Wasser, Strömung und Wind,
3. anderen wirtschaftlichen Zwecken oder
4. meereskundlichen Untersuchungen

dienen. Keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe sowie schwimmfähige Plattformen und zu Plattformen umgestaltete Schiffe, auch wenn sie mit dem Ziel der Wiederinbetriebnahme befestigt werden und nicht unter Satz 1 fallen, Schifffahrtszeichen, Anlagen, die nach bergrechtlichen Vorschriften zugelassen werden, überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften sowie passives Fanggerät der Fischerei.

§ 2

Planfeststellung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die wesentliche Änderung solcher Anlagen oder ihres Betriebs bedürfen der Planfeststellung.

(2) Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; dieses ist auch Plangenehmigungsbehörde.

(3) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung. § 36 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

§ 3

Konkurrenzregelung

(1) Wenn der Träger eines Vorhabens die Planfeststellungsbehörde unter Beifügung von Angaben nach Absatz 2 um eine Unterrichtung im Sinne des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ersucht, kann die Planfeststellungsbehörde später eingehende Ersuche oder Anträge auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens anderer Träger eines Vorhabens nach Anhörung der Beteiligten zurückstellen, soweit diese Vorhaben wegen des Standortes nicht mit dem Vorhaben, das Gegenstand des früheren Ersuchens ist, vereinbar sind. Die Zurückstellung ist nur so lange zulässig, bis über das Vorhaben, das Gegenstand des früheren Ersuchens ist, eine abschließende Entscheidung getroffen worden ist oder dieses Verfahren nach Absatz 4 ruhend gestellt worden ist.

(2) Die Angaben zum Ersuchen nach Absatz 1 müssen zumindest umfassen:

1. eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens,
2. eine umfassende, zumindest auf der Auswertung von Literaturstudien beruhende Darstellung möglicher Auswirkungen auf die durch das Vorhaben berührten öffentlichen Belange,
3. ein Konzept zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen und
4. einen nachvollziehbaren Zeit- und Maßnahmenplan für das weitere Verfahren bis zur Inbetriebnahme der Anlage.

(3) Wenn der Träger eines Vorhabens die Planfeststellung unter Beifügung der Angaben nach § 4 Absatz 1 beantragt, ohne dass vorher ein Ersuchen um eine Unterrichtung im Sinne des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt worden ist, kann die Planfeststellungsbehörde später eingehende Ersuche oder Anträge auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens anderer Träger eines Vorhabens nach Anhörung der Beteiligten zurückstellen, soweit diese Vorhaben wegen des Standortes nicht mit dem Vorhaben, das Gegenstand des früheren Antrags ist, vereinbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn der ursprüngliche Träger des Vorhabens den Zeit- und Maßnahmenplan im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 nicht einhält, kann die Planfeststellungsbehörde später eingehende Ersuche oder Anträge auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens anderer Träger eines Vorhabens nach Anhörung der Beteiligten vorziehen; das ursprüngliche Verfahren ruht dann, bis in dem vorgezogenen Verfahren eine abschließende Entscheidung getroffen worden ist.“

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 2a“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

3. Die §§ 4 bis 16a werden durch folgende §§ 4 bis 17 ersetzt:

„§ 4

Planfeststellungsverfahren

(1) Der Plan umfasst neben den Angaben nach § 73 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Darstellung der Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen, einen Zeit- und Maßnahmenplan als Grundlage für eine Entscheidung nach § 5 Absatz 3 und auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde Gutachten eines oder einer anerkannten Sachverständigen zur Frage, ob die Anlage und ihr Betrieb dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Bei Vorhaben nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 umfasst der Plan zusätzlich die Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Reichen die Angaben und Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Träger des Vorhabens auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist zu ergänzen. Kommt der Träger des Vorhabens dem nicht nach, kann die Planfeststellungsbehörde den Antrag ablehnen.

(2) § 73 Absatz 2, 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gemeinde die Planfeststellungsbehörde tritt. Auf die Auslegung der Unterlagen ist durch amtliche Bekanntmachung im Verkehrsblatt, in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) und durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen hinzuweisen.

(3) Um eine zügige Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu ermöglichen, kann die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens nach Anhörung angemessene Fristen vorgeben. Werden die Fristen nicht eingehalten, kann die Planfeststellungsbehörde den Antrag ablehnen.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Kriterien für die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge durch die Planfeststellungsbehörde mit dem Ziel festlegen, dass Windfarmen im Sinne der Nummer 1.6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zügig errichtet und an das Stromnetz angeschlossen werden können. Für die Kriterien maßgeblich ist insoweit insbesondere die Nähe zur Küste und zu Stromnetzen. Die Kriterien sind durch Veröffentlichung im Verkehrsblatt und in zwei überregionalen Tageszeitungen bekannt zu machen.

§ 5

Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

(1) § 74 Absatz 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur anzuwenden, wenn zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(2) Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan in Teilabschnitten feststellen. Sie kann einzelne Maßnahmen zur Errichtung oder die Inbetriebnahme unter dem Vorbehalt einer Freigabe zulassen, die zu erteilen ist, wenn der Nachweis über die Erfüllung angeordneter Auflagen erbracht worden ist. Auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde erfolgt der Nachweis durch die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen.

(3) Die Planfeststellungsbehörde kann im Planfeststellungsbeschluss zur Sicherstellung einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens unter Berücksichtigung des vom Träger des Vorhabens vorgelegten Zeit- und Maßnahmenplans Maßnahmen bestimmen und für deren Erfüllung Fristen vorgeben, bis zu deren Ablauf die Maßnahmen erfüllt sein müssen.

(4) Die Planfeststellungsbehörde kann den Planfeststellungsbeschluss ganz oder teilweise aufheben,

1. wenn innerhalb einer von der Planfeststellungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nach Ein-

tritt der Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb des Vorhabens begonnen worden ist,

2. wenn Anlagen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind, während eines Zeitraums von mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben worden sind oder
3. bei Nichteinhaltung der Fristen nach Absatz 3.

§ 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht.

(5) Wenn der Plan außer Kraft getreten ist, weist die Planfeststellungsbehörde darauf durch amtliche Bekanntmachung im Verkehrsblatt, in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) und durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen hin.

(6) Der Plan darf nur festgestellt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt werden,
2. die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799) nicht zu besorgen ist, und der Vogelzug nicht gefährdet wird und
3. andere Anforderungen nach dieser Verordnung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

§ 6

Genehmigung

(1) Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder 4 bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(2) Bei der Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung und die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag ist eine Darstellung der Anlage und ihres Betriebs einschließlich der Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen mit Zeichnungen, Erläuterungen und Plänen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde Gutachten eines anerkannten Sachverständigen, dass die Anlage und ihr Betrieb dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen entsprechen, beizufügen.

(4) Die Genehmigung kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(5) Die Genehmigungspflicht gilt nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von nicht raumbedeutsamen Anlagen, die Behörden des Bundes oder der Länder im Rahmen ihrer gesetzlichen

Aufgaben verwenden, und von denen keine Gefahren für

1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
2. die Meeresumwelt,
3. die militärischen Belange,
4. die sonstigen öffentlichen Belange und
5. die privaten Belange

ausgehen und für die keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Solche Anlagen sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vor Beginn ihrer Errichtung anzuzeigen. In der Anzeige sind die Art, der Zweck und der genaue Standort der Anlage anzugeben.

§ 7

Versagen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder die Meeresumwelt im Sinne des § 5 Absatz 6 Nummer 2 gefährdet wird oder
2. die Erfordernisse der Raumordnung nach § 6 Absatz 2 oder überwiegende militärische oder sonstige überwiegende öffentliche oder private Belange einer Genehmigung entgegenstehen.

(2) Ein Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Betrieb oder die Wirkung von Schifffahrtsanlagen und -zeichen, die Benutzung der Schifffahrtswege oder des Luftraumes oder die Schifffahrt beeinträchtigt werden,
2. der Vogelzug gefährdet wird oder
3. Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

§ 8

Einvernehmensregelung

Die Feststellung des Plans, die Plangenehmigung oder die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der örtlich für das Seegebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll oder betrieben wird, zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

§ 9

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für Anlagen, die als Vorhaben nach den §§ 3 bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz durchzuführen.

§ 10

Veränderungssperre

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann in der ausschließlichen Wirtschafts-

zone der Bundesrepublik Deutschland Seegebiete festlegen, in denen bestimmte Anlagen vorübergehend nicht planfestgestellt, plangenehmigt oder genehmigt werden (Veränderungssperre). Diese Seegebiete müssen für die Errichtung von Infrastrukturen für den Stromtransport im Sinne des § 17 Absatz 2a Satz 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes geeignet sein. Die Veränderungssperre darf nur solche Anlagen erfassen, die die Errichtung von Infrastrukturen für den Stromtransport behindern können.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt die Dauer der Veränderungssperre fest. Sie gilt längstens bis zu einer Sicherung des Offshore-Netzplans nach § 17 Absatz 2a Satz 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes durch die Raumordnung. Die Veränderungssperre ist im Verkehrsblatt, in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) und in zwei überregionalen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

§ 11

Sicherheitszonen

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann in der ausschließlichen Wirtschaftszone Sicherheitszonen um die Anlagen einrichten, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt oder der Anlagen notwendig ist. Soweit die Einrichtung der Sicherheitszonen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt erforderlich ist, bedarf sie des Einvernehmens der örtlich für das Seegebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll oder betrieben wird, zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion.

(2) Sicherheitszonen sind Wasserflächen, die sich in einem Abstand von bis zu 500 Metern, gemessen von jedem Punkt des äußeren Randes, um die Anlagen erstrecken. Die Breite einer Sicherheitszone darf 500 Meter überschreiten, wenn allgemein anerkannte internationale Normen dies gestatten oder die zuständige internationale Organisation dies empfiehlt.

§ 12

Bekanntmachung der Anlagen und ihrer Sicherheitszonen

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht die Anlagen sowie die von ihm nach § 11 eingerichteten Sicherheitszonen in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) bekannt und trägt sie in die amtlichen Seekarten ein.

§ 13

Beseitigung der Anlagen, Sicherheitsleistung

(1) Wenn der Plan außer Kraft getreten oder die Genehmigung erloschen ist, sind die Anlagen in dem Umfang zu beseitigen, wie dies die in § 5 Absatz 6 oder § 7 genannten Belange erfordern.

(2) Die allgemein anerkannten internationalen Normen zur Beseitigung sind als Mindeststandard zu berücksichtigen.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Planfeststellungsbeschluss, in der Plangenehmigung oder in der Genehmigung die Leistung einer Sicherheit nach Maßgabe des Anhangs anordnen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Rückbaupflicht sicherzustellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Anlagen, die nach § 5 Absatz 1 keiner Planfeststellung bedürfen.

§ 14

Pflichten der verantwortlichen Personen

Die verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass von der Anlage während der Errichtung, des Betriebs oder nach einer Betriebseinstellung

1. keine Gefahren für die Meeresumwelt oder
 2. keine Beeinträchtigungen
 - a) der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
 - b) militärischer Belange oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange oder
 - c) privater Rechte
- ausgehen.

§ 15

Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus dieser Verordnung oder aus Verwaltungsakten zu Errichtung, Betrieb und Betriebseinstellung von Anlagen ergeben, sind

1. der Adressat des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung oder der Genehmigung, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen,
2. der Betreiber der Anlage, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen, und
3. die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Betriebsteils bestellten Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Als verantwortliche Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 dürfen nur Personen beschäftigt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen.

(3) Verantwortliche Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 sind in einer für die planmäßige und sichere Führung des Betriebs erforderlichen Zahl zu bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen sind eindeutig und lückenlos festzusetzen sowie so aufeinander abzustimmen, dass eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist.

(4) Die Bestellung und die Abberufung verantwortlicher Personen sind schriftlich zu erklären. In der Bestellung sind die Aufgaben und Befugnisse genau zu beschreiben; die Befugnisse müssen den Aufgaben entsprechen. Die verantwortlichen Personen sind unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich nach der Bestellung namhaft zu machen. Die Änderung der Stellung im Betrieb und das Ausscheiden verantwortlicher Personen sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Adressat eines Planfeststellungsbeschlusses, einer Plangenehmigung oder einer Genehmigung hat dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen, wenn der Planfeststellungsbeschluss, die Plangenehmigung oder die Genehmigung auf einen anderen übertragen wird. Das Gleiche gilt für den Betreiber, wenn der Betrieb der Anlage auf eine andere Person übertragen wird.

§ 16

Überwachung der Anlagen

(1) Die Anlagen, ihre Errichtung und ihr Betrieb unterliegen der Überwachung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die örtlich für das Seegebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll oder betrieben wird, zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion wird beteiligt, soweit die Überwachung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Einzelfall die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere Gebote oder Verbote gegenüber den verantwortlichen Personen zur Durchsetzung der in § 14 genannten Pflichten erlassen.

(3) Führt eine Anlage, ihre Errichtung oder ihr Betrieb zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder einer Gefahr für die Meeresumwelt oder einer Beeinträchtigung militärischer oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Errichtung oder den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands untersagen, soweit sich die Beeinträchtigung oder die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden lässt oder die Einstellung der Errichtung oder des Betriebs zur Aufklärung der Ursachen der Beeinträchtigung oder der Gefahr unerlässlich ist. Kann die Beeinträchtigung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Beseitigung der Anlage anordnen.

(4) Wird eine Anlage ohne erforderliche Planfeststellung, Plangenehmigung oder Genehmigung errichtet oder betrieben oder wird eine Anlage wesentlich geändert, so kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Fortsetzung der Tätigkeit vorläufig oder endgültig untersagen. Es kann anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Planfeststellung, Plangenehmigung oder Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert

wird, zu beseitigen ist. Es hat die Beseitigung anzuordnen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Meeresumwelt oder militärische oder sonstige überwiegende öffentliche Belange oder private Rechte nicht auf andere Weise ausreichend gewahrt werden können.

(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die weitere Errichtung oder den weiteren Betrieb einer Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebs Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Meeresumwelt oder militärischer oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange dartun. Dem Betreiber der Anlage ist auf Antrag die Erlaubnis zu erteilen, die Anlage durch eine Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bietet.

(6) Die Vorschriften über Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.

§ 17

Übergangsregelungen

(1) Für Genehmigungen, die vor dem 26. Juli 2008 beantragt worden sind und bei denen die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 2a in der bis zum Ablauf des 25. Juli 2008 geltenden Fassung vor dem 26. Juli 2008 erfolgt ist, werden die Verwaltungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Ablauf des 25. Juli 2008 geltenden Fassung zu Ende geführt.

(2) Für Genehmigungen, die vor dem 26. Juli 2008 beantragt worden sind und bei denen die öffentliche Bekanntmachung nach § 2a in der bis zum Ablauf des 30. Januar 2012 geltenden Fassung nach dem 25. Juli 2008 und vor dem 31. Januar 2012 erfolgt ist, werden die Verwaltungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Ablauf des 30. Januar 2012 geltenden Fassung zu Ende geführt.

(3) Für Genehmigungen, die nach dem 25. Juli 2008 und vor dem 31. Januar 2012 beantragt worden sind, werden die Verwaltungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Ablauf des 30. Januar 2012 geltenden Fassung zu Ende geführt, soweit die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Sinne des § 2a in der bis zum Ablauf des 30. Januar 2012 geltenden Fassung erfolgt ist.

(4) Soweit ein Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, werden die Verwaltungsverfahren nach der bis zum jeweiligen Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung dieser Verordnung zu Ende geführt.

(5) Auf Antrag des Antragstellers kann das Verwaltungsverfahren in den Fällen der Absätze 1 bis 4 nach den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem 31. Januar 2012 zu Ende geführt werden, wenn der Gegenstand des Antrags eine Anlage nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist.

(6) § 3 Absatz 1 gilt nur für Ersuche und Absatz 3 nur für Anträge, die nach dem 30. Januar 2012 gestellt werden.

(7) § 3 Absatz 4, § 4 Absatz 3 und 4 und § 5 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend auch für Verwaltungsverfahren, die vor dem 31. Januar 2012 beantragt worden sind.

(8) Eine nach § 10 festgelegte Veränderungssperre gilt nicht für Anlagen, bei denen die öffentliche Bekanntmachung nach § 2a in der bis zum Ablauf des 30. Januar 2012 geltenden Fassung vor dem 31. Januar 2012 erfolgt ist.“

4. Der bisherige § 17 wird § 18.

5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anhang
(zu § 13 Absatz 3)

Anforderungen an Sicherheitsleistungen

1. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit. Der Inhaber der Genehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet vor Beginn der Errichtung der Anlage die in der Genehmigung geregelte Sicherheit und weist dies gegenüber der Genehmigungsbehörde nach.
2. Anstelle der in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Sicherheitsleistungen können insbesondere die Beibringung einer Konzernbürgschaft, einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsversprechens eines Kreditinstitutes als gleichwertige Sicherheit verlangt oder zugelassen werden. Hierfür gilt § 8 der Hypothekenablöseverordnung entsprechend. Betriebliche Rückstellungen können zugelassen werden, soweit sie insolvenzsicher sind und bei Eintritt des Sicherungsfalls uneingeschränkt für den Sicherungszweck zur Verfügung stehen.
3. Der Umfang und die Höhe der Sicherheitsleistung sind so zu bemessen, dass ausreichende Mittel für den Rückbau der Anlage nach Maßgabe der erteilten Genehmigung zur Verfügung stehen.
4. Die finanzielle Sicherheit ist regelmäßig von der Genehmigungsbehörde mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen; sie ist erneut festzustellen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat. Im Laufe der Betriebsphase gebildete Rücklagen sollen bei der Höhe der erforderlichen Sicherheit angerechnet werden, soweit sie in der zur Sicherung des Sicherungszweckes erforderlichen Höhe der Verfügungsbefugnis des Inhabers der Genehmigung oder des Betreibers der Anlage entzogen sind. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann die Genehmigungsbehörde dem Unternehmer für die Stellung der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens sechs Monaten setzen. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu verringern ist, hat die Genehmigungsbehörde die nicht mehr erforderliche Sicherheit unverzüglich freizugeben.
5. Die Nummern 1 bis 4 gelten auch für Fälle der Planfeststellung oder Plan genehmigung. An die Stelle der Genehmigungsbehörde tritt dann die Planfeststellungsbehörde oder die Plangenehmigungsbehörde; an die Stelle der Genehmigung tritt der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See

Die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2009 (BGBl. I S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 der Seeanlagenverordnung“ durch die Angabe „§ 11 der Seeanlagenverordnung“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 der Seeanlagenverordnung“ durch die Angabe „§ 11 der Seeanlagenverordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden
 - aa) in Satz 1 die Angabe „§ 7 der Seeanlagenverordnung“ durch die Angabe „§ 11 der Seeanlagenverordnung“ und
 - bb) in Satz 2 die Angabe „§ 8 der Seeanlagenverordnung“ durch die Angabe „§ 12 der Seeanlagenverordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung

Vom 19. Januar 2012

Auf Grund des § 14 Satz 1 des Eichgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Februar 2007 (BGBl. I S. 58) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Anlage zur Zulassungskostenverordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2471), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
(zu § 2)**

Für die Amtshandlungen nach § 1 dieser Verordnung werden die nachstehend aufgeführten Stundensätze berechnet:

Themenbereich	Stundensatz Euro	Fachbereich
Themenbereich 1 Akustik, Ultraschall, Beschleunigung	82	Kinematik
		Schall
		Angewandte Akustik
Themenbereich 2 Durchfluss	93	Gase
		Flüssigkeiten
		Wärme und Vakuum
Themenbereich 3 Elektrizität und Magnetismus	73	Gleichstrom und Niederfrequenz
		Hochfrequenz und Felder
		Elektrische Energiemesstechnik
		Quantenelektronik
		Halbleiterphysik und Magnetismus
		Elektrische Quantenmetrologie
Themenbereich 4 Ionisierende Strahlung	89	Radioaktivität
		Strahlentherapie und Röntgen- diagnostik
		Strahlenschutzdosimetrie
		Ionenbeschleuniger und Referenz- strahlungsfelder
		Neutronenstrahlung
		Grundlagen der Dosimetrie
Themenbereich 5 Länge, dimensionelle Metrologie	85	Bild- und Wellenoptik
		Quantenoptik und Längeneinheit
		Oberflächenmesstechnik
		Dimensionelle Nanometrologie
		Koordinatenmesstechnik
		Interferometrie an Maßverkörperungen

Themenbereich	Stundensatz Euro	Fachbereich
Themenbereich 6 Masse und abgeleitete Größen	83	Masse
		Festkörpermechanik
Themenbereich 7 Metrologie in der Chemie	78	Metrologie in der Chemie
		Gasanalytik und Zustandsverhalten
		Stoffeigenschaften und Druck
Themenbereich 10 Thermometrie	89	Detektorradiometrie und Strahlungs- thermometrie
		Temperatur
		Kryophysik und Spektrometrie
Sonstige Leistungen	85	Gesetzliches Messwesen und Techno- logietransfer
	70	Justitiariat

“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Januar 2012

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Philipp Rösler

Erste Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung

Vom 25. Januar 2012

Auf Grund des § 25a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) eingefügt worden ist, unter Berücksichtigung des Artikels 21 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Berechnung des
Stimmrechtsanteils für die Mitteilung
nach § 25a Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes

In die Berechnung des Stimmrechtsanteils nach § 25a Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sind nicht einzubeziehen:

1. Finanzinstrumente und sonstige Instrumente im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die sich auf eigene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, beziehen und es diesem aufgrund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, solche Aktien zu erwerben, und
2. Anteile von Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, an Aktienkörben (Baskets) und Indizes, wenn bei der Berechnung des Preises des Finanzinstruments oder sonstigen Instruments im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt die Aktien mit höchstens 20 Prozent Berücksichtigung finden.“
2. In § 18 wird nach der Angabe „Abs. 1a“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „und § 25a Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 2012

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Berichtigung
der Dritten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See**

Vom 18. Januar 2012

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2780) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f ist die Angabe „(BGBl. 2011 II S. 2011)“ durch die Angabe „(BGBl. 2011 II S. 90, 94)“ zu ersetzen.

Berlin, den 18. Januar 2012

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
G. Schwan

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung See**

Vom 18. Januar 2012

In der Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung See vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2784) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 13 ist die Angabe „(BGBl. 2011 II S. 2011)“ durch die Angabe „(BGBl. 2011 II S. 90, 94)“ zu ersetzen.
2. In § 6 Absatz 9 Nummer 2 sind nach den Wörtern „Straßentankfahrzeuge nach Absatz“ die Wörter „6.8.2.2.1 und 6.8.2.2.2 und die Prüfungen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz“ einzufügen.
3. In § 6 Absatz 10 Nummer 4 ist die Angabe „6.8.3.1.3.2.“ durch die Angabe „6.8.3.1.3.2“ zu ersetzen.
4. In § 8 Absatz 1 Nummer 6 ist die Angabe „6.4.6.1“ durch die Angabe „5.4.6.1“ zu ersetzen.

Berlin, den 18. Januar 2012

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
G. Schwan

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 25. Januar 2012

Auf Grund des § 6a Absatz 2 des Gebrauchsmuster-gesetzes, der durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden ist, des § 35 Absatz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) und des § 15 Absatz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „HAUS-GARTEN-FREIZEIT – Die große Verbraucher-ausstellung für die ganze Familie“
vom 11. bis 19. Februar 2012 in Leipzig
2. „mitteldeutsche handwerksmesse“
vom 11. bis 19. Februar 2012 in Leipzig
3. „Beach & Boat – Wassersportmesse Leipzig“
vom 16. bis 19. Februar 2012 in Leipzig
4. „IMMOBILIEN“
vom 23. bis 26. Februar 2012 in Leipzig
5. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenk- und Wohntrends“
vom 25. bis 27. Februar 2012 in Leipzig
6. „WORLD OF TROPHIES – Internationale Fach-messe für Trophäen, Gravier- und Werbetechnik“
vom 25. bis 27. Februar 2012 in Leipzig
7. „AQUA-FISCH – Internationale Messe für Angeln, Fliegenfischen und Aquaristik“
vom 9. bis 11. März 2012 in Friedrichshafen
8. „I.L.M. OFFENBACH – Internationale Lederwaren Messe – Winter Styles“
vom 10. bis 12. März 2012 in Offenbach
9. „Leipziger Buchmesse“
vom 15. bis 18. März 2012 in Leipzig
10. „VELO Berlin – Die neue Publikums-Leitmesse rund um das Thema Fahrrad und urbane Mobilität“
vom 24. bis 25. März 2012 in Berlin
11. „ORTHOPÄDIE + REHA-TECHNIK 2012 – Inter-nationale Fachmesse und Weltkongress für Prothe-tik, Orthetik, Orthopädieschuhtechnik, Kompressi-onstherapie und Technische Rehabilitation“
vom 15. bis 18. Mai 2012 in Leipzig
12. „AMICOM – Branchenmesse für mobile Unter-haltung, Kommunikation und Navigation“
vom 2. bis 6. Juni 2012 in Leipzig
13. „AMITEC – Fachmesse für Fahrzeugteile, Werkstatt und Service“
vom 2. bis 6. Juni 2012 in Leipzig
14. „AMI – Auto Mobil International“
vom 2. bis 10. Juni 2012 in Leipzig
15. „REIFEN 2012 – No. 1 in tires and more – 27. Inter-nationale Fachmesse für Reifenerneuerung, Neu-Reifen, Reifen-Handel, Reifen- und Fahrwerkstech-nik, Vulkanisation“
vom 5. bis 8. Juni 2012 in Essen
16. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenk- und Wohntrends“
vom 1. bis 3. September 2012 in Leipzig
17. „COMFORTEX – Fachmesse für Raumgestaltung“
vom 1. bis 3. September 2012 in Leipzig
18. „MIDORA Leipzig – Uhren- & Schmuckmesse“
vom 1. bis 3. September 2012 in Leipzig
19. „PostPrint 2012 – Fachmesse für Vorstufe, Druck und Weiterverarbeitung“
vom 12. bis 14. September 2012 in Leipzig
20. „I.L.M. OFFENBACH – Internationale Lederwaren Messe – Summer Styles“
vom 22. bis 24. September 2012 in Offenbach
21. „security essen 2012 – 20. Internationale Fach-messe für Sicherheit und Brandschutz“
vom 25. bis 28. September 2012 in Essen
22. „modell-hobby-spiel – Ausstellung für Modellbau, Modelleisenbahn, kreatives Gestalten, Handarbeit und Spiel“
vom 5. bis 7. Oktober 2012 in Leipzig
23. „FRANKFURTER BUCHMESSE 2012“
vom 10. bis 14. Oktober 2012 in Frankfurt am Main
24. „euregia – Kommunal- und Regionalentwicklung in Europa – Fachmesse und Kongress“
vom 22. bis 24. Oktober 2012 in Leipzig
25. „denkmal 2012 – Europäische Messe für Denkmal-pflege, Restaurierung und Altbausanierung“
vom 22. bis 24. November 2012 in Leipzig
26. „45. ESSEN MOTOR SHOW 2012“
vom 1. bis 9. Dezember 2012 in Essen
(mit Pressetag am 30. November 2012)

Berlin, den 25. Januar 2012

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 12. Januar 2012

Tag	Inhalt	Seite
7.10.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	2
8.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung	3
10.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	5
15.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte und über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens – Protokolle I, II und III –	7
17.11.2011	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft zur Finanzierung von Eisenbahnmateriale	8
25.11.2011	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	9
28.11.2011	Bekanntmachung der deutsch-kirgisischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	10
29.11.2011	Bekanntmachung der deutsch-kirgisischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	13
19.12.2011	Berichtigung der Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs Belgien mit der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Republik Frankreich und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Zusammenarbeit in den Grenzregionen	16

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen.

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die vom Deutschen Bundestag seit 1973 – ursprünglich als Loseblattwerk, dann im Internet als GESTA.online – herausgegebene Gesetzesdokumentation steht seit August 2007 als Bestandteil des neuen Dokumentations- und Informationssystems (DIP) über die Homepage des Deutschen Bundestages <<http://www.bundestag.de/>> oder direkt unter <<http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>> online zur Verfügung.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 und 2, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2011 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

Nr. 2, ausgegeben am 20. Januar 2012

Tag	Inhalt	Seite
16. 1.2012	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen GESTA: XD036	18
16.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	43
7.12.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister	44
9.12.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits	44
9.12.2011	Bekanntmachung der deutsch-usbekischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	45
12.12.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Trilateralen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich Film	46
13.12.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	47
13.12.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls V zum VN-Waffenübereinkommen	48
13.12.2011	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über rechtliche Fragen bezüglich des Grundstücks Le Van Huu Straße 3-5 in Ho-Chi-Minh-Stadt	49
13.12.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	52
13.12.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	52
13.12.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-libanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	53
13.12.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Britischen Jungferninseln über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch	53
13.12.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	54
16.12.2011	Bekanntmachung der amtlichen deutschen Übersetzung des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	54
19.12.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Commonwealth der Bahamas über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch	63
19.12.2011	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern	63
21.12.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	64

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
10. 1. 2012	Fünfundfünfzigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221	231	(10	18. 1. 2012)	8. 3. 2012
17. 1. 2012	Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung FNA: 7400-1-6	282	(13	24. 1. 2012)	25. 1. 2012

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
24. 11. 2011	Berichtigung der Dritten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffsuntersuchungsordnung	24/2011 S. 1003	–
25. 11. 2011	Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffsuntersuchungsordnung	24/2011 S. 1003	1. 1. 2012

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
23. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1212/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1416/2006 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein hinsichtlich des Schutzes von Ursprungsbezeichnungen aus den Vereinigten Staaten in der Gemeinschaft	L 308/18	24. 11. 2011
24. 11. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1215/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 131/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Sudan	L 310/1	25. 11. 2011
24. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1216/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2010 der Kommission zur Festlegung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen ⁽¹⁾	L 310/3	25. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 11. 2011 Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 311/1	25. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1220/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 867/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Organisation der Marktteilnehmer im Olivensektor, ihrer Arbeitsprogramme und deren Finanzierung	L 313/6	26. 11. 2011
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 154 vom 17.6.2009)	L 313/47	26. 11. 2011
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 297/2011 (ABl. L 252 vom 28.9.2011)	L 313/48	26. 11. 2011
28. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1222/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 hinsichtlich der Verwaltungsvereinbarungen mit Drittstaaten über Fangbescheinigungen für Seefischereierzeugnisse	L 314/2	29. 11. 2011
28. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1223/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 im Hinblick auf die Beprobung von Herden, von denen die Eier stammen, die für Finnland und Schweden bestimmt sind, sowie auf die mikrobiologische Untersuchung solcher Proben und von Proben bestimmten Fleisches, das für Finnland und Schweden bestimmt ist ⁽¹⁾	L 314/12	29. 11. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1224/2011 der Kommission zu den Artikeln 66 bis 73 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	L 314/14	29. 11. 2011
28. 11. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1225/2011 der Kommission zu den Artikeln 42 bis 52 sowie den Artikeln 57 und 58 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	L 314/20	29. 11. 2011

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

**Jetzt
erhältlich**

Einbanddecken Bundesgesetzblatt 2011

Teil I: 39,00 €

(3 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

Teil II: 31,60 €

(2 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen rot, Rücken schwarzes Bibliotheksleinen mit Goldprägung (passend zu Ihrer bestehenden Sammlung)

Hinweis: Neben dem Einzelbezug können die Einbanddecken für Teil I und Teil II auch im Abonnement bezogen werden. Als Abonnent erhalten Sie die Einbanddecken für Teil I und Teil II ohne gesonderte Bestellung zugeschickt.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2011 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2012 Teil I Nr. 3 und 4 und Teil II Nr. 1 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt
 Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Fax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de